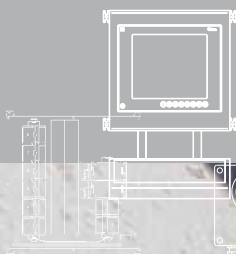
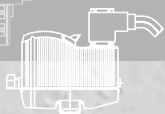
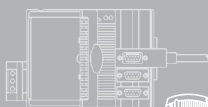


Einladung  
zur Hauptversammlung

2011



**STAHL**

R. STAHL Aktiengesellschaft  
Waldenburg

WKN 725772

ISIN DE0007257727

Wir laden die Aktionäre  
unserer Gesellschaft zu der am  
27. Mai 2011, Einlass 09.00 Uhr,  
Beginn 10.00 Uhr  
in der Stadthalle Neuenstein  
in 74632 Neuenstein  
stattfindenden 18. ordentlichen  
Hauptversammlung ein.

# Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010 und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2010, des Lageberichts des Vorstands für die R. STAHL Aktiengesellschaft (R. STAHL AG) und des Konzernlageberichts einschließlich des erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und Abs. 5, § 315 Abs. 4 Handelsgesetzbuch (HGB) sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010

Die genannten Unterlagen können in den Geschäftsräumen am Sitz der R. STAHL AG, Am Bahnhof 30, 74638 Waldenburg, eingesehen werden und werden im Internet unter [www.stahl.de](http://www.stahl.de) im Bereich »Investor Relations« unter der Rubrik »Hauptversammlung« zugänglich gemacht. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der Unterlagen. Ferner werden die Unterlagen in der Hauptversammlung zugänglich sein und näher erläutert werden. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist zum Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung vorgesehen, da der Aufsichtsrat bereits den Jahresabschluss festgestellt und den Konzernabschluss gebilligt hat.

## 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den bei der R. STAHL AG ausgewiesenen Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2010 in Höhe von EUR 30.989.318,86 wie folgt zu verwenden:

Zahlung einer Dividende von EUR 0,70 je dividendenberechtigter Stückaktie .....	EUR	4.146.596,30
Einstellung in die Gewinnrücklagen .....	EUR	20.000.000,00
Vortrag des verbleibenden Bilanzgewinns auf neue Rechnung .....	EUR	6.842.722,56

Die Dividende von EUR 0,70 pro dividendenberechtigter Stückaktie wird von den in der Dividendenbekanntmachung genannten Zahlstellen gegen Einreichung des Gewinnanteilscheins Nr. 12 ausbezahlt.

Die von der R. STAHL AG im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung gehaltenen eigenen Aktien sind nach dem Aktiengesetz (AktG) nicht dividendenberechtigt. Dies ist in vorgenanntem Beschlussvorschlag berücksichtigt. Sollte sich die Zahl eigener Aktien bis zum Tag der Hauptversammlung ändern, wird in der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag zur Abstimmung gestellt, der unverändert eine Dividende in Höhe von EUR 0,70 je dividendenberechtigter Stückaktie vorsieht.

## 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2010

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands Entlastung für das Geschäftsjahr 2010 zu erteilen.

#### **4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2010**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung für das Geschäftsjahr 2010 zu erteilen.

#### **5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2011**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses, Ebner Stolz Mönning Bachem GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2011 zu wählen.

#### **6. Wahl eines Mitglieds des Aufsichtsrats**

Herr Dr. Hermann Eisele ist zuletzt von der Hauptversammlung im Jahr 2008 für die derzeit laufende Amtsperiode als Vertreter der Kapitaleseite in den Aufsichtsrat gewählt worden. Mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Gesellschaft vom 14. März 2011, zugegangen am 15. März 2011, hat Herr Dr. Eisele bekanntgegeben, dass er mit Wirkung auf die Beendigung der Hauptversammlung 2011 sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats der R. STAHL AG niederlegt. Nach § 9 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft ist auch der Vorsitzende des Aufsichtsrats zuständiger Empfänger einer solchen Erklärung. Im Übrigen ist nach dieser Bestimmung eine Frist von einem Monat zwischen Zugang der Erklärung und Wirksamkeit der Niederlegung einzuhalten. Beide Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Der Aufsichtsrat dankt auch an dieser Stelle für die herausragenden Verdienste von Herrn Dr. Eisele im Rahmen seiner langjährigen Aufsichtsrats­tätigkeit.

Nach § 9 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft ist für die verbleibende Amtsdauer bis zum Ablauf der Hauptversammlung 2013 ein/e Nachfolger/in zu bestellen.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, als Vertreter der Anteilseigner mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung 2011 bis zum Ablauf der Hauptversammlung 2013 als Nachfolger folgende Person zu wählen:

Dipl.-Ing. Rudolf Meier, Nürnberg

- Leiter Produktionsmaschinen, Motion Control Systems der Siemens AG, Erlangen

Die Hauptversammlung ist an den Wahlvorschlag nicht gebunden.

## **7. Beschlussfassung über die Änderung von § 17 Abs. 4 der Satzung**

Nach § 103 Abs. 1 AktG können Mitglieder des Aufsichtsrats, die von der Hauptversammlung gewählt worden sind, von ihr jederzeit und auch schon vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden. Der Abberufungsbeschluss bedarf einer qualifizierten Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Dieses Mehrheitserfordernis gilt allerdings nur, wenn die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht. Nach § 17 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft werden Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Damit ist die gesetzliche Mehrheit bei der R. STAHL AG für die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern auf einfache Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung abgesenkt. Vorstand und Aufsichtsrat sehen keinen sachgerechten Grund, vom gesetzlichen Mehrheitserfordernis abzuweichen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor zu beschließen:

§ 17 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

»Bei Beschlussfassungen in der Hauptversammlung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt. Sieht das Gesetz daneben eine Mehrheit des Grundkapitals vor, genügt auch insofern die einfache Mehrheit, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt. Für die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern nach § 103 Abs. 1 AktG bedarf es einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst.«

## Teilnahmevoraussetzungen

Zur Teilnahme an der ordentlichen Hauptversammlung am 27. Mai 2011 und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet haben und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis durch das depotführende Institut nachgewiesen haben. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 06. Mai 2011 (»Nachweisstichtag«) zu beziehen.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft bis spätestens am 20. Mai 2011, 24.00 Uhr, unter der Adresse

R. STAHL Aktiengesellschaft  
c/o Landesbank Baden-Württemberg  
Abteilung 4027 H  
Hauptversammlungen  
»Ordentliche Hauptversammlung der R. STAHL AG«  
Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart  
Telefax 0711 127-79264  
E-Mail HV-Anmeldung@LBBW.de

zugegangen sein.

Ein Formular zur Anmeldung und Eintrittskartenbestellung wird den Aktionären per Post übersandt.

Bei Vorliegen der Teilnahmevoraussetzungen werden den Aktionären, gegebenenfalls unmittelbar ihren Bevollmächtigten, nach ordnungsgemäßer Anmeldung Eintrittskarten zugesandt. Die Eintrittskarten dienen der Aufnahme in das Teilnehmerverzeichnis und werden an der Eingangskontrolle in einen Stimmkartenblock ausgetauscht. Die Eintrittskarten sind keine Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung, sondern lediglich organisatorische Hilfsmittel. Aktionäre, die sich ordnungsgemäß vor der Hauptversammlung angemeldet haben, sind auch ohne Eintrittskarte zur Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt.

Die Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert. Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach der Anmeldung weiterhin frei verfügen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Aktienbesitzes zum Nachweisstichtag erbracht hat; Veränderungen im Aktienbestand nach dem Nachweisstichtag haben für den Umfang und die Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts keine Bedeutung.

# Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre

## Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Die Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihre Stimm- und ihre sonstigen Aktionärsrechte unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen. Der Formularvordruck, der für die Erteilung der Vollmacht verwendet werden kann, wird auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.stahl.de](http://www.stahl.de) im Bereich »Investor Relations« unter der Rubrik »Hauptversammlung« zugänglich gemacht.

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären als besonderen Service auch in diesem Jahr an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Vollmachten für die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können auf dem hierfür vorgesehenen Formular erteilt werden (siehe Eintrittskarte oder Formularvordruck für die Erteilung der Vollmacht auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.stahl.de](http://www.stahl.de) im Bereich »Investor Relations« unter der Rubrik »Hauptversammlung«).

Auch in allen Fällen der Bevollmächtigung bedarf es der ordnungsgemäßen Anmeldung durch den Aktionär oder den Bevollmächtigten; ferner ist auch in diesen Fällen der Nachweis des Anteilsbesitzes des Vollmachtgebers erforderlich.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Ausnahmen können für die Erteilung von Vollmachten an Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder andere nach § 135 AktG gleichgestellte Personen oder Institutionen und deren Widerruf sowie die entsprechenden Nachweise gegenüber der Gesellschaft bestehen; hinsichtlich der insoweit einzuhaltenden Form bitten wir unsere Aktionäre, sich mit den Genannten abzustimmen.

Die Erteilung von Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sowie der Widerruf oder die Änderung dieser Weisungen bedürfen der Textform.

Für die Vollmachtserteilung gegenüber der Gesellschaft, die Übermittlung des Nachweises einer gegenüber den Bevollmächtigten erklärten Bevollmächtigung und den Widerruf von Vollmachten sowie für die Übersendung der Weisung gegenüber den Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft, deren Widerruf und Änderung stehen folgende Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse zur Verfügung:

R. STAHL Aktiengesellschaft  
Investor Relations  
Am Bahnhof 30, 74638 Waldenburg (Württ.)  
Telefax 07942 943–401217  
E-Mail hv2011@stahl.de

### **Ergänzung der Tagesordnung**

Aktionäre, deren Anteil am Grundkapital zusammen mindestens EUR 500.000,00 beträgt, können schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Das Verlangen ist an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Versammlung, also spätestens am 26. April 2011, 24.00 Uhr, zugehen. Bitte richten Sie entsprechende Verlangen an folgende Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse:

R. STAHL Aktiengesellschaft  
Investor Relations  
Am Bahnhof 30, 74638 Waldenburg (Württ.)  
Telefax 07942 943–401217  
E-Mail hv2011@stahl.de

Die betreffenden Aktionäre haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens dem 27. Februar 2011, 0.00 Uhr, Inhaber der Aktien sind.

### **Gegenanträge/Wahlvorschläge von Aktionären**

Aktionäre können der Gesellschaft gemäß § 126 Abs. 1 AktG Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung übersenden. Solche Anträge sind unter Angabe des Namens des Aktionärs und einer Begründung an folgende Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse zu richten:

R. STAHL Aktiengesellschaft  
Investor Relations  
Am Bahnhof 30, 74638 Waldenburg (Württ.)  
Telefax 07942 943–401217  
E-Mail hv2011@stahl.de

Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Die mindestens 14 Tage vor der Versammlung, also bis spätestens 12. Mai 2011, 24.00 Uhr, unter dieser Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse eingegangenen ordnungsgemäßen Gegenanträge werden einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung im Internet

unter [www.stahl.de](http://www.stahl.de) im Bereich »Investor Relations« unter der Rubrik »Hauptversammlung« zugänglich gemacht.

Die Gesellschaft ist unter bestimmten Voraussetzungen nicht verpflichtet, einen Gegenantrag und dessen Begründung zugänglich zu machen. Dies ist der Fall,

- soweit sich der Vorstand durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde,
- wenn der Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde,
- wenn die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder wenn sie Beleidigungen enthält,
- wenn ein auf denselben Sachverhalt gestützter Gegenantrag des Aktionärs bereits zu einer Hauptversammlung der R. STAHL AG nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist,
- wenn derselbe Gegenantrag des Aktionärs mit wesentlich gleicher Begründung in den letzten fünf Jahren bereits zu mindestens zwei Hauptversammlungen der Gesellschaft nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist und in der Hauptversammlung weniger als der zwanzigste Teil des vertretenen Grundkapitals für ihn gestimmt hat,
- wenn der Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird, oder
- wenn der Aktionär in den letzten zwei Jahren in zwei Hauptversammlungen einen von ihm mitgeteilten Gegenantrag nicht gestellt hat oder nicht hat stellen lassen.

Die Begründung eines zulässigen Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Der Vorstand der Gesellschaft behält sich vor, Gegenanträge und ihre Begründungen zusammenzufassen, wenn mehrere Aktionäre zu demselben Gegenstand der Beschlussfassung Gegenanträge stellen.

Für Vorschläge von Aktionären zur Wahl eines Abschlussprüfers (TOP 5 der Tagesordnung) gelten die vorstehenden Ausführungen sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag nicht begründet werden muss (§ 127 AktG).

Die Gesellschaft ist über die vorgenannten, bei den Gegenanträgen aufgeführten Gründe hinaus nicht verpflichtet, Wahlvorschläge zugänglich zu machen, wenn diese nicht den Namen der vorgeschlagenen Person, den ausgeübten Beruf und Wohnort enthalten.

### **Auskunftsrecht des Aktionärs**

Jedem Aktionär ist gemäß § 131 Abs. 1 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. Die Auskunftspflicht des Vorstands eines Mutterunternehmens (§ 290 Abs. 1, 2 HGB) in der Hauptversammlung, der der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht vorgelegt werden, erstreckt sich auch auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

## Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung ist das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 16.500.000,00 in 6.440.000 Stückaktien eingeteilt, die jeweils eine Stimme gewähren. Im Zeitpunkt der Einberufung bestehen daher auf Grundlage der Satzung 6.440.000 Stimmrechte. Aus eigenen Aktien stehen der Gesellschaft keine Stimmrechte zu. Sie hält zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 516.291 eigene Stückaktien. Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung sind daher 5.923.709 Stückaktien stimmberechtigt.

## Informationen und Unterlagen zur Hauptversammlung

Die Informationen und Unterlagen nach § 124 a AktG können im Internet unter [www.stahl.de](http://www.stahl.de) im Bereich »Investor Relations« unter der Rubrik »Hauptversammlung« eingesehen und auf Wunsch heruntergeladen werden.

Dort werden nach Abschluss der Hauptversammlung auch die Abstimmungsergebnisse veröffentlicht.

Sämtliche der Hauptversammlung gesetzlich zugänglich zu machen den Unterlagen werden in der Hauptversammlung am 27. Mai 2011 zugänglich gemacht.

Die Einberufung der Hauptversammlung wurde solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Informationen in der gesamten Europäischen Union verbreiten.

Waldenburg, im April 2011

R. STAHL Aktiengesellschaft

Der Vorstand

---

**R. STAHL AG**

**Am Bahnhof 30**

**74638 Waldenburg (Württ.)**

**[www.stahl.de](http://www.stahl.de)**

**Investor Relations**

Telefon 07942 943-1217

Telefax 07942 943-401217

[hv2011@stahl.de](mailto:hv2011@stahl.de)



VERANSTALTUNGSORT:

**STADTHALLE NEUENSTEIN**  
**LINDENSTRASSE 7**  
**74632 NEUENSTEIN**

